

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Verwendung und den Umgang der CDU-Fraktion mit Fraktionsgeldern, den vom Landesrechnungshof festgestellten Unstimmigkeiten und der politischen Verantwortung hierfür**

Der Landtag hat in seiner 94. Sitzung am 25. Juni 2010 beschlossen:

A.

- I. Gemäß Artikel 91 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Untersuchungsausschussgesetz und mit § 89 der Geschäftsordnung des Landtags wird ein Untersuchungsausschuss mit dem Auftrag eingesetzt, zu untersuchen,
  1. ob und inwiefern die Verwendung der Leistungen nach dem Fraktionsgesetz in dem vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz untersuchten Zeitraum von 2003 bis 2006 durch die CDU-Fraktion gegen die Grundsätze und Bestimmungen u. a. des Fraktionsgesetzes verstieß, wer die politische Verantwortung hierfür trägt, ob und wie die untersuchten Vorgänge aufgearbeitet wurden und ob und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, insbesondere
    - a) wofür seitens der CDU-Landtagsfraktion u. a. an die Düsseldorfer Beratungsagentur C 4 Consulting sowie an die Kölner PR-Agentur Allendorf welche Zahlungen geleistet wurden, welche Leistungen für die CDU-Fraktion für die gezahlten Beträge erbracht worden sind, ob und in welchem Umfang der Landesverband der CDU Rheinland-Pfalz von diesen Leistungen profitiert hat bzw. die Leistungen an ihn geflossen sind, wer die Aufträge für diese Leistungen vergeben hat, von wem diese Leistungen erbracht wurden und wer an der Auftragserteilung mitgewirkt hat oder sonst beteiligt war;
    - b) wer für die durch den Landesrechnungshof festgestellte Nichteinhaltung elementarster Anforderungen an die Rechnungslegung und Buchführung verantwortlich ist und ob und wie diese Verantwortlichkeiten durch die CDU-Fraktion bewertet worden sind;
    - c) ob und welche Rückerstattungsansprüche seitens der CDU-Fraktion gegen wen geltend gemacht wurden;
    - d) aus welchen Mitteln sich die nach Feststellung des Landesrechnungshofes von Juni 1999 bis Juni 2006 von der CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz geführte Kasse der Fraktionsvorsitzenden-Konferenz der Union speist, ob hierfür Steuergelder verwandt werden, wie die Verwendung dieser Mittel geprüft wird, welche Mittel die CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz an die Fraktionsvorsitzenden-Konferenz geleistet hat und welche Mittel und Zahlungen aus dieser Kasse an die CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz geflossen sind und inwieweit hier künftig die Überprüfung der Verwendung von steuerfinanzierten Fraktionsgeldern erfolgen kann;
    - e) welche Nachforschungen seitens der CDU-Fraktion hinsichtlich der zweckwidrigen Mittelverwendung (z. B. der Barkasse oder der Fraktionskreditkarten) durchgeführt wurden und welche Erkenntnisse hierzu vor-

liegen, welche Rolle der ehemalige Fraktionsgeschäftsführer dabei spielte und ob die entsprechenden Ausgaben mittlerweile erstattet worden sind;

- f) ob eine durch die CDU-Fraktion auch nach eigenen Angaben erfolgte Kreditaufnahme zur Refinanzierung der Fraktionsarbeit und zur Rückzahlung zweckwidrig verwendeter Beträge rechtlich zulässig ist, insbesondere warum diese Kredite aufgenommen wurden, bei wem diese Kredite aufgenommen wurden, welche Sicherheiten für die Rückzahlung der Kredite erbracht worden sind und warum seitens der CDU-Fraktion keine Rückstellung für diese Zwecke vorgenommen wurde;

2. welche Konsequenzen aus den gegebenenfalls vom Untersuchungsausschuss festgestellten Mängeln zu ziehen sind und welche konzeptionellen Konsequenzen die im Untersuchungsausschuss ermittelten Tatsachen z. B. für eine Regelung zur Kreditaufnahme durch Fraktionen ergeben.

II. Beweis soll insbesondere erhoben werden durch

1. Beiziehung aller Akten betreffend den Untersuchungsgegenstand, insbesondere der CDU-Landtagsfraktion, der Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz, des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, der den Untersuchungsgegenstand betreffenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten sowie weiterer in Privatbesitz befindlicher für den Untersuchungsgegenstand maßgeblicher Unterlagen,
2. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie
3. weitere nach der StPO zulässige Beweismittel.

III. Der Untersuchungsausschuss soll aus neun Mitgliedern bestehen.

B.

Der Untersuchungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Landtag hat in seiner vorgenannten Sitzung
  - a) den Abgeordneten Herbert Mertin (FDP) zum Vorsitzenden und
  - b) den Abgeordneten Clemens Hoch (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
2. Als Mitglieder haben die Fraktionen folgende Abgeordnete benannt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
Clemens Hoch, stellv. Vors.	(SPD)	Michael Hüttner	(SPD)
Monika Fink	(SPD)	Carsten Pörksen	(SPD)
David Langner	(SPD)		
Wolfgang Schwarz	(SPD)		
Harald Schweitzer	(SPD)		
Hans-Josef Bracht	(CDU)	Heinz-Hermann Schnabel	(CDU)
Dr. Axel Wilke	(CDU)	Dr. Josef Rosenbauer	(CDU)
Martin Brandl	(CDU)		
Herbert Mertin, Vorsitzender	(FDP)	Thomas Auler	(FDP)
		Hans-Artur Bauckhage	(FDP)

Joachim Mertes  
Präsident